

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 7. Oktober 1996 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit in den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 10. Oktober 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 1, 2o, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung folgendermaßen :

"Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der öffentlichen Einrichtungen die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit nicht mehr geregelt ist, seitdem der föderale Verwaltungsgesundheitsdienst diese Aufgabe nicht mehr für die Gemeinschaften wahrnimmt.

Demzufolge ist es im Interesse des Funktionierens des öffentlichen Dienstes und im Interesse des Schutzes der Rechte der Beamten unerläßlich, möglichst schnell eine Regelung zu treffen, die eine rechtlich abgesicherte Kontrolle der Abwesenheit vorsieht".

*

* *

In Anwendung von Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung auf die folgenden Bemerkungen, die die Untersuchung der Rechtsgrundlage, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, betreffen.

*

* *

.../...

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf zielt darauf ab, die Regelung, die in dem Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthalten ist, über den der Staatsrat am heutigen Tag das Gutachten L. 25.615/8 abgibt, auf das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Wie aus der Präambel des Entwurfs hervorgeht und wie von dem beauftragten Beamten bestätigt wurde, wird die entworfene Regelung nur auf das Personal der durch das Dekret vom 19. Juni 1990 errichteten "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge" und auf das durch das Dekret vom 16. Dezember 1991 errichtete "Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen" anwendbar sein.

2. Was die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung betrifft, wird in der Präambel des Entwurfs auf das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses, auf das Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge" und auf das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen hingewiesen.

.../...

Aus Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft folgt, daß der Dekretgeber öffentliche Einrichtungen errichten und u.a. Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsstellungsregelung des Personals dieser Einrichtungen (unter Beachtung jedoch der in Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannten allgemeinen Grundsätze) festlegen kann.

Die Artikel 13 und 17 des genannten Dekrets vom 19. Juni 1990 und Artikel 24, § 1, des genannten Dekrets vom 16. Dezember 1991 erteilen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit, das Statut des Personals der durch diese Dekrete errichteten Einrichtungen festzulegen. Diese Zuständigkeit enthält die Möglichkeit, die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit zu regeln.

Die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung wird daher insbesondere durch die genannten Dekretsbestimmungen gebildet und die Präambel des Entwurfs muß darauf hinweisen.

Der Hinweis auf das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses ist zu streichen. Dieses Gesetz - und insbesondere dessen Artikel 11, der dem König (lies : der Gemeinschaftsregierung) die Zuständigkeit erteilt, u.a. das Verwaltungsstatut des Personals der öffentlichen

.../...

Einrichtungen zu regeln - wäre nämlich gemäß Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 85 des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 nur insofern auf die genannten öffentlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar gewesen, als der Dekretgeber diesbezüglich keine spezifischen Bestimmungen festgelegt hätte.

3.1. Aus den dem Staatsrat vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.

3.2. Laut Artikel 84, Absatz 1, 2^o, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, muß die in dem Begutachtungsantrag angegebene Begründung hinsichtlich dessen dringenden Charakters in die Präambel der Verordnung übernommen werden.

Der zur Begutachtung vorgelegte Text erfüllt diese Vorschrift nicht.

Wie von dem beauftragten Beamten vorgestellt wurde, sind in der Präambel des entworfenen Erlasses, vor dem Hinweis auf das Gutachten des Staatsrates, folgende Absätze einzufügen :

"Aufgrund des Artikels 84, Absatz 1, 2^o, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

.../...

In der Erwägung, daß die Dringlichkeit dadurch begründet ist, daß für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der öffentlichen Einrichtungen die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit nicht mehr geregelt ist, seitdem der föderale Verwaltungsgesundheitsdienst diese Aufgabe nicht mehr für die Gemeinschaften wahrnimmt und daß es demzufolge im Interesse des Funktionierens des öffentlichen Dienstes und im Interesse des Schutzes der Rechte der Beamten unerläßlich ist, möglichst schnell eine Regelung zu treffen, die eine rechtlich abgesicherte Kontrolle der Abwesenheit vorsieht;".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,

P. LEMMENS, Staatsräte,
L. HELLIN,

Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. VERMEIRE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.